



6102 und 8615

Nutzung von regenerativen Energien im Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein;

Rahmenkriterien der Stadt Pottenstein für die Nutzung regenerativer Energien

- a) Photovoltaikanlagen bzw.
Groß-/Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

- b) Windkraftanlagen**

(Stand August 2023)

Die Energiewende ist ein Thema, das uns alle betrifft und um das wir uns alle kümmern müssen. Der Stadtrat der Stadt Pottenstein hat sich in mehreren Stadtratssitzungen, so am 28.11.2022, 30.01.2023, 19.06.2023 und zuletzt am 31.07.2023 intensiv mit dem Thema befasst. Im Amtsblatt der Stadt Pottenstein Nr. 03/2023 vom 24.03.2023 wurden die Überlegungen zur Grundsatzdiskussion gem. Vermerk vom 08.06.2022 mit den Leitlinien Solarenergie des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Stand 27.04.2022, veröffentlicht und gleichzeitig die Bürgerschaft dazu aufgerufen, Vorschläge und Ideen zu dem Thema mit einzubringen.

Im Energie-Atlas Bayern, einem Internetportal des Freistaats Bayern, werden zum Stand der Energiewende im Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein folgende Daten veröffentlicht:

Im Jahr 2021 betrug der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch in Pottenstein 13.814 MWh, dies entspricht 48,9 % am Gesamtstromverbrauch; Im Jahr 2020 war der Anteil 12.679 MWh, dies entspricht 54,4 %.

Der Anteil an erneuerbaren Energien setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (Vorjahreswerte 2020 in [xx]):

- Wasserkraft 429 MWh (6,3 %) [409 MWh (5,9 %)]
- Photovoltaik 3.156 MWh (46,7 %) [3.253 MWh (47,2 %)]
- Biomasse 3.176 MWh (47 %) [3.233 MWh (46,9 %)]

Weitere Infos hierzu sind im Internet unter <https://www.energieatlas.bayern.de/> veröffentlicht.

Dem Aufruf im Amtsblatt, Bereiche bzw. Flächen zu nennen, auf denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorstellbar wäre, sind einige Bürger gefolgt. Auch verschiedene Firmen und Agenturen haben Anfragen zu verschiedenen Standorten gestellt. Die betreffenden Flächen wurden in einem Plan aufgenommen und von den Stadträten im Rahmen der Diskussion mit erörtert. Zum derzeitigen Rechtsstand gibt es für die Gemeinden keinen verbindlichen Prozentsatz, der ein Ausbauziel für den Anteil erneuerbarer Energien aus Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen vorschreibt. Für Windkraftanlagen gibt es auf Ebene der Regionalen Planungsverbände Vorgaben, durch den Freistaat Bayern einen bestimmten Prozentanteil an Vorbehaltsgebieten und Vorrangflächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Die Verfahren hier sind bereits bei dem für die Stadt Pottenstein zuständigen Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost gestartet.

Durch den Stadtrat wurden die beiden Schwerpunkte für erneuerbare Energien **Photovoltaikanlagen** und **Windkraftanlagen** diskutiert und erörtert, folgende Zielvorstellung wurde erarbeitet und in der Sitzung am 19.06.2023 und 31.07.2023 festgelegt.

a) Photovoltaikanlagen

Ausgangspunkt für die Festlegung durch den Stadtrat sind insbesondere die Beurteilungskriterien analog den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken-Ost, Stand 27.04.2022, vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost.

Bei dem Ausbau von Photovoltaikanlagen soll die Errichtung in den Dachflächen und auf bereits baulich genutzten Flächen, z. B. über Stellplätze und Parkplätze, Vorrang vor der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben. Die Nutzung von Dachflächen bzw. baulich genutzten Flächen stellt noch deutliche Ausbaupotentiale im Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein dar. Sofern der Gebäudeeigentümer keine eigene Anlage errichten will, käme auch die pachtweise Überlassung an Dritte in Betracht. Nachdem die landwirtschaftlichen Flächen begrenzt und nicht vermehrbar sind, sollte im Interesse einer nachhaltigen Flächennutzung diese weitestgehend nicht genutzt werden.

Konversationsflächen – Abfalldeponien, Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen	Im Gemeindegebiet nicht vorhanden
Flächen entlang Schienenwege, Autobahnen und Lärmschutzeinrichtungen	Im Gemeindegebiet nicht vorhanden
Flächen im Landschaftsschutzgebiet	Weite Teilbereiche des Gemeindegebietes befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Fränkische Schweiz Veldensteiner Forst. Die Errichtung von Freiflächen-PVA ist gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bayreuth vom 26.07.2022 nur ausnahmsweise möglich. Werden Flächen im Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen, hat der Antragsteller entsprechende Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu benennen.
Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete	Die sich aus dem Regionalplan-Oberfranken-Ost ergebenden Vorbehalts- und Vorranggebiete für andere Nutzungen sind zu beachten. Dies betrifft vor allem die Vorrangflächen für Bodenschätze im Bereich Hohenmirsberg
Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmäler	Derartige Flächen sind im Gemeindegebiet vorhanden und ausgeschlossen.
Naturschutzgebiete	Flächen sind im Gemeindegebiet vorhanden und ausgeschlossen.
Wasserschutzgebiete Zone I bis III	Im Gemeindegebiet sind verschiedene Wasserschutzgebiete durch Verordnung des Landratsamtes Bayreuth ausgewiesen. Damit soll die Trinkwasserversorgung sichergestellt und der Grundwasserschutz gewährleistet werden. Um diese nicht zu gefährden sind diese Bereiche ausgeschlossen.
Überschwemmungsgebiete und Gewässer	Sind nur im Talraum vorhanden und ausgewiesen; sie sind daher bereits aufgrund ihrer Lage nicht geeignet.
Grünzüge und Trenngrüne	Diese Flächen sind in der Regel beim Landschaftsschutzgebiet enthalten und zu beachten.

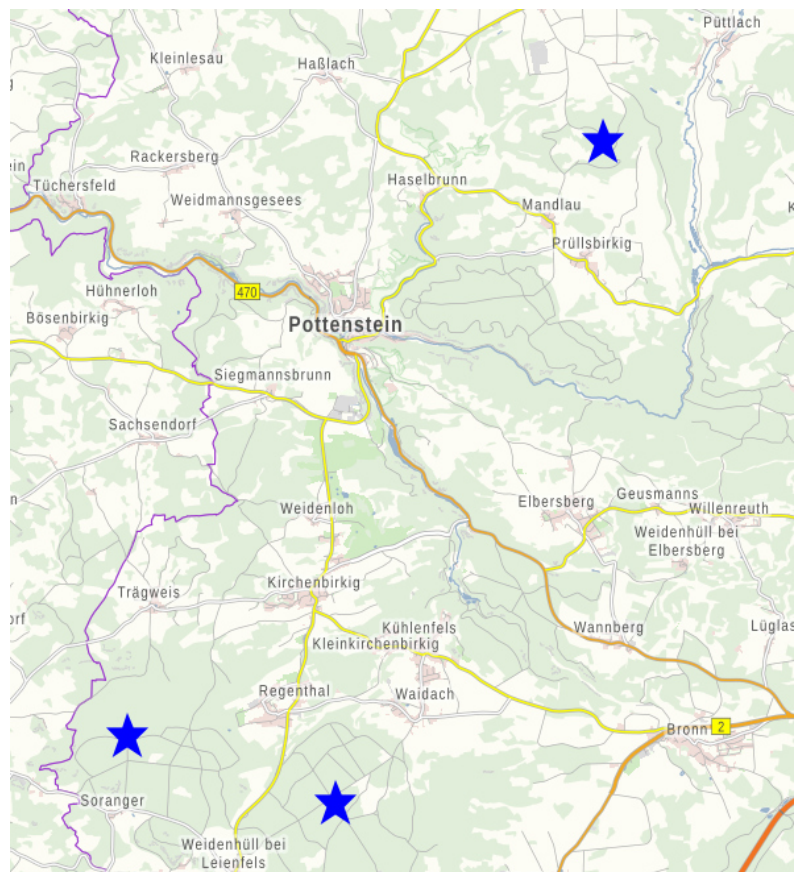
Abstand zur Ortsbebauung	Die Ansicht des Ortes und das Ortsbild dürfen nicht beeinträchtigt werden; die bauliche Weiterentwicklung der Orte darf nicht erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Es sollte daher keine Sichtverbindung bestehen und ein angemessener Abstand zur Ortsbebauung eingehalten werden. Eine einzelfallbezogene Beurteilung ist notwendig.
Abstand zu touristischen Einrichtungen	Die Ansicht der touristischen Einrichtung darf nicht beeinträchtigt werden; die bauliche Entwicklung nicht erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Es sollte daher keine Sichtverbindung bestehen und ein angemessener Abstand zur Einrichtung eingehalten werden. Eine einzelfallbezogene Beurteilung ist notwendig.
Abstand zu Wanderwegen	Zwischen Wanderwegen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen darf keine direkte Sichtverbindung bestehen, ein angemessener Abstand ist zu wählen, Eingrünungsmaßnahmen sind vorzusehen.
Einsehbarkeit / Fernwirkung	Es darf keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen. Diese liegt insb. vor, wenn sich Blendwirkungen oder Spiegelungen bei Aussichts- und Höhenzügen ergeben.
Anlagengröße	Mindestens 1 ha, wegen dem Aufwand für die Schaffung des Baurechts und der Anschlussverbindungen. Maximal 5 ha, wegen den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dem Flächenverbrauch.
Landwirtschaftliche bedeutsame Böden	Der Bodenwert sollte möglichst niedrig sein. Die Flächen sollten aufgrund ihrer Lage, Form und Beschaffenheit nicht vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt werden.

b) Windkraftanlagen

Zum Stand Mai 2023 sind im Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein keine Vorranggebiete und Vorbehaltsflächen durch den Regionalplan für Windkraftanlagen ausgewiesen. Grund war hierfür das Ziel des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, die sog. Innere Fränkische Schweiz von derartigen Anlagen und damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes freizuhalten. Zwischenzeitlich wurden in den zurückliegenden Jahren auch in direkter Nachbarschaft zum Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein Windkraftanlagen errichtet, so in der Nähe von Büchenbach - Stadt Pegnitz und Hüll - Stadt Betzenstein.

Windkraftanlagen haben gegenüber Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei geringerem Flächenverbrauch eine deutlich höhere Leistung. So erzielten z. B. die beiden Windkraftanlagen in dem Windpark östlich von Hüll, Gemeinde Betzenstein, im Jahr 2020 eine Stromproduktion von insgesamt 9.629 MWh. Dies entspricht in etwa dem 1,5-fachen der gesamten Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Pottenstein, bzw. 76 % des Stromverbrauches im Gemeindegebiet Pottenstein.

Für das Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein wurde eine Betrachtung vorgenommen, welche Gebiete dem Grunde nach überhaupt für die Errichtung einer Windkraftanlage in Betracht kämen. Es wurden dabei die Flächen in einem Abstand von ca. 1000 m von den Ortsteilen, in den Talräumen, innerhalb von Wasserschutzgebieten und bei Aussichtspunkten sowie Sehenswürdigkeiten ausgenommen. Übrig blieben die Bereiche „Eschenberg“ nördlich von Mandlau, sog. „Schlepps“ westlich von Regenthal und der „Waidacher Forst“ südlich von Waidach.



Die Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete werden vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost im Rahmen eines Verfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und Fachstellen ausgewiesen. Ein Vorranggebiet ist in der Regionalplanung ein Gebiet, in dem bedingt durch raumstrukturelle Anforderungen eine bestimmte Angelegenheit vorrangig vor anderen Angelegenheiten zu erfüllen ist. Es müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben in dem betreffenden Gebiet mit dem vorrangigen Ziel vereinbar sein. Vorranggebietsfestlegungen sind schlussabgewogen, d. h., dass Vorhaben und Maßnahmen, die dem festgelegten Ziel entgegenlaufen, ohne weitere Abwägung beispielsweise mit den privaten Belangen des Vorhabenträgers unzulässig sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumplanung. In Vorbehaltsgebieten ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen jedoch bei der Abwägung mit konkurrierenden

raumbedeutsamen Nutzungen lediglich „besonderes Gewicht“ beizumessen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG. Sie können als öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB der Genehmigung eines bestimmten konkurrierenden, nicht durch die planerische Ausweisung erfassten Bauvorhabens im Einzelfall entgegenstehen, führen also nicht ohne weiteres zur Unzulässigkeit.

Die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommenden Bereiche sollten daher zur näheren Prüfung und Beurteilung dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost vorgeschlagen werden.

Über die weitere Entwicklung der Energiewende, insbesondere bzgl. der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein, werden wir die Bürgerschaft auf dem Laufenden halten und berichten.

Pottenstein, den 21. August 2023
STADT POTTENSTEIN

Frühbeißer
Erster Bürgermeister